

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 77 76
Telefax 031 633 77 31
www.be.ch/agr

Sozialdemokratische Partei
Wohlen BE
Postfach 319
3032 Hinterkappelen

7. September 2017

Sachbearbeiter: Rolf Mühleemann
Mail: rolf.muehleemann@jgk.be.ch
G.-Nr.: 381 17 2391

Wohlen b. Bern: Abklärungen Jagdschiessanlage Bergfeld

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 11. August 2017 und die damit zugestellten Unterlagen. Im beigelegten Memorandum von Ueli Friedrich vom 31.1.2017 sind die zuständigkeitsrechtlichen Fragen und die Frage nach der Sicherstellung einer allfälligen Bodensanierung grösstenteils beantwortet worden. Wir können uns den dortigen Ausführungen anschliessen und verzichten auf Wiederholungen.

Nicht beleuchtet wurden im Memorandum die Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der *Baupolizei*. Die Aufgaben der Baupolizei betreffen gemäss Art. 45 ff. BauG:

- die Aufsicht und Kontrolle bezüglich aller Bauvorhaben und bewilligungsbedürftigen Vorgänge,
- das Einschreiten gegen rechtswidrige Bauausführung und Verhältnisse,
- die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, die von Bauten und Anlagen ausgehen,
- die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (Art. 46 BauG)¹

Die Baupolizei ist Aufgabe der Gemeinde unter Aufsicht des Regierungsstatthalteramtes (Art. 45 Abs. 1 und Art. 48 BauG).
Diese baupolizeilichen Zuständigkeiten gelten auch im Falle von Schiessanlagen.

Die *lärmässige Sanierung* der Jagdschiessanlage Bergfeld war Gegenstand eines Verfahrens, mit einer Baubewilligung der Gemeinde Wohlen vom 28. November 2013 abgeschlossen worden ist. Aufgrund eines Wiedererwägungsgesuches sind die Schiesszeiten noch geringfügig geändert worden (Bauentscheid vom 22. Januar 2014).

Für die Sanierung haben die Jagdschützen Bern ein Lärmgutachten erstellen lassen. Gestützt darauf ist ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet worden, welches am 16. Mai 2013 als Baugesuch eingereicht worden ist. Die Gemeinde Wohlen hat das Bau- und Sanierungsgesuch publiziert. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

¹ Zaugg/Ludwig, Kommentar zum BauG, N. 3, Vorbem. Art. 45-52

Das AGR hat im Rahmen dieser Verfahren Amtsberichte zum Schiesslärm verfasst und eine Bewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzonen erteilt (Beilage). Die Rahmenbedingungen für den Schiessbetrieb sind gestützt auf die Amtsberichte in den erwähnten rechtskräftigen Baubewilligungen festgehalten. Sie können bei der Gemeinde eingesehen werden.

Mit Ausführung der baulichen und betrieblichen Massnahmen gemäss Sanierungsprojekt gilt die Anlage im Sinne der Lärmschutzverordnung (LSV) als saniert.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Bauen



Rolf Mühle, Vorsteher Stv

Beilage:
Amtsbericht/Verfügung AGR vom 22. November 2013

Kopie:
- Gemeinderat Wohlen
- RSH Bern Mittelland
- AGR/WER